

Stand: 29. Januar 2009

Spielordnung der Fachgruppe Fußball - Kreis Bremen-Stadt

Teil A - allgemeiner Teil

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Spielordnung gilt für alle dem LBSV angeschlossenen Betriebssport- und freien Sportgemeinschaften (BSG/FSG). Die Rahmensportordnung (RSO) des LBSV ist Bestandteil dieser Spielordnung und ist als **Anlage 1** beigelegt.
- (2) Diese Spielordnung sowie alle getroffenen Entscheidungen der Fachgruppe Fußball im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind bindend für alle ihr angeschlossenen BSGn/FSGn und deren Mitglieder. Die Rechtsgrundlage der Fachgruppe Fußball, die unter anderem in dieser Spielordnung zusammengefasst ist, wird gegebenenfalls ergänzt durch die Satzungen und Ordnungen des LBSV und des BFV. BFV – ausgenommen ist hier, dass auch weibliche Personen am Spielbetrieb des LBSV teilnehmen dürfen.
- (3) Im Interesse der sportlichen Ordnung und der Gewährleistung eines einwandfreien Spielbetriebes ist es unerlässlich, dass diese Spielordnung beachtet und entsprechend befolgt wird.
- (4) Eine Übersicht der Mitglieder des Fachgruppenvorstands und des Spelausschusses ist als **Anlage 2** beigelegt.
- (5) Die Gebührenordnung der Fachgruppe Fußball ist als **Anlage 3** beigelegt.

Teil B - fachgruppenspezifischer Teil

§2 Spielberechtigung

Die Absätze 1 (außer Satz 2) und 2,3 und 5 bis 6 gelten nicht für Mitglieder einer FSG.

- (1) Spielberechtigt sind - unter Einhaltung des Abs. 5 - nur Betriebsangehörige, die in den betreffenden Betrieben bzw. Behörden in einem festen Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigt sind. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag ist der Spieltag) und einen vom LBSV ausgestellten, mit Lichtbild versehenen Spielerpass für die entsprechende Mannschaft besitzen. Spielberechtigt sind darüber hinaus Betriebsangehörige, die am Spieltag das 17. Lebensjahr vollendet haben, sofern für diese bei Passbeantragung gleichzeitig eine vom Arzt ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz in Herrenmannschaften, sowie eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des Arbeitgebers vorgelegt worden ist. Als Beschäftigungsverhältnis gelten ebenso Ableistungen des Wehr- oder Zivildienstes, sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung bei ruhendem Arbeitsverhältnis. Arbeitskräfte mit mehreren Steuerkarten sind nur spielberechtigt bei der BSG des Betriebes bzw. der Behörde der ersten Steuerkarte; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand der Fachgruppe Fußball.
- (2) Beim Arbeitsplatzwechsel ist der Spieler sofort nach Umschreibung seines Spielerpasses für die neue BSG spielberechtigt, es sei denn, die Spielberechtigung wird bei besonderen erwiesenen Vorkommnissen (z.B.: unerfüllte Verbindlichkeiten gegenüber der bisherigen BSG) durch den Vorstand der Fachgruppe Fußball versagt. In solchen Fällen muss die entsprechende Freigabe-Verweigerung innerhalb von 15 Kalendertagen nach Abmeldung des Spielers (durch Wechsel des Arbeitsplatzes) durch die betreffende BSG schriftlich begründet dem Vorstand vorgelegt werden.
- (3) Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, so kann bei eintretender Arbeitslosigkeit oder Aufnahme eines Studiums die Spielberechtigung für die bisherige BSG als Gastspieler fortgesetzt werden, wenn der Betroffene einen Antrag auf Einzelmitgliedschaft im LBSV stellt. In diesem Fall ist das Ersteintrittsdatum beizubehalten.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft ist nur in einer BSG und/oder einer FSG zulässig. Ein Spielerwechsel zu einer anderen FSG innerhalb der laufenden Spielsaison ist nicht zulässig.

- (5) Jeder BSG kann auf Antrag die Spielberechtigung für Gastspieler erteilt werden. Der Antrag ist über den LBSV zu stellen. Gastspieler kann werden, wer keiner oder einer nicht am Spielbetrieb der Fachgruppe Fußball teilnehmenden BSG angehört. Für den Fall des Fehlens der Zugehörigkeit zu einer BSG bedarf es der Einzelmitgliedschaft im LBSV, diese muss schriftlich beantragt werden. In den Spielerpass ist vom LBSV ein 'G' eintragen zu lassen. Gehört ein Gastspieler einer BSG mehr als fünf Jahre seit Ausstellung des Spielerpasses für die Fachgruppe Fußball an, wird der Gastspieler einem Betriebsangehörigen gleichgestellt; das 'G' ist durch die Passstelle im Spielerpass zu streichen. Bei einem Wechsel der BSG beginnt die fünfjährige Frist erneut. Die Mitgliedschaft als Einzelmitglied im LBSV bleibt davon unberührt. Wird ein Gastspieler Angehöriger eines Betriebes mit eigener BSG Fußball, so kann die Gastspielberechtigung für die bisherige BSG fortgesetzt werden, sofern sie mindestens 3 Jahre bestanden hat, der neue Betrieb dem Fachgruppenvorstand schriftlich die Freigabe erklärt und keine besonderen Belange entgegenstehen. Bei Arbeitsplatzwechsel kann die Spielberechtigung für die bisherige BSG bestehen bleiben, sofern beim neuen Arbeitgeber keine eigene BSG – FG Fußball besteht. Der Gastspielerstatus entfällt, der Antrag auf Einzelmitgliedschaft beim LBSV muss aber gestellt werden.
- (6) In jedem Punkt- oder Pokalspiel dürfen pro Mannschaft maximal zwei Gastspieler zum Einsatz kommen. Sofern in einem Spiel bereits zwei Gastspieler zum Einsatz gekommen sind, ist ein Einwechseln gegen einen dritten Gastspieler unzulässig.
- (7) **Dieser Absatz gilt nur für männliche Personen!** In jedem Punkt- oder Pokalspiel darf pro Mannschaft nur ein Doppelspieler zum Einsatz kommen. Sofern in einem Spiel bereits ein Doppelspieler zum Einsatz gekommen ist, ist ein Einwechseln gegen einen weiteren Doppelspieler unzulässig. Als Doppelspieler gilt für Spiele der Hallen- und Feldserie derjenige, der während der Spielzeit des DFB in wenigstens einem Pflichtspiel in Mannschaften der Landesverbände des DFB von der **Bremen-Liga / Bezirks-Oberliga Niedersachsen** an aufwärts zum Einsatz gekommen ist und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In den Spielerpass ist vom LBSV ein 'D' eintragen zu lassen. Der Einsatz von Oberligaspielern (und aufwärts) ist ohne Rücksicht auf das Lebensalter nicht gestattet. Spielberechtigt wird ein ehemaliger Oberligaspieler für den Betriebssport erst nach Ablauf von vier Monaten, gerechnet vom Datum des letzten Einsatzes in einer Oberligamannschaft bzw. höheren Klasse. Als Oberligaspieler gilt derjenige, der in wenigstens einem Pflichtspiel einer Mannschaft der Oberliga (und aufwärts), zum Einsatz gekommen ist. Finden Entscheidungsspiele des LBSV nach Beginn der neuen Saison des DFB/BFV statt, so gilt der Status der abgelaufenen Saison des DFB/BFV.

§3 Spielbetrieb

- (1) Mit der Anmeldung zur Neuaufnahme zum Spielbetrieb hat jede BSG/FSG neben einer Aufnahmegebühr eine namentliche Mitgliederliste mit sämtlichen erforderlichen Personaldaten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift (BSG'n: eventueller Vereinszugehörigkeit, Doppel-/Gastspielerstatus) - sowie ein Passbild für jedes ihrer aktiven Mitglieder bei der Geschäftsstelle des LBSV einzureichen. Neuausfertigungen sowie Änderungen von Spielerpässen sind gebührenpflichtig. Doppelspieler- und Gastspielerpässe werden besonders gekennzeichnet.
- (2) Veränderungen von eintragungspflichtigen Personaldaten für BSG'n, insbesondere hinsichtlich Doppel-/Gastspielerstatus, sind unverzüglich der Geschäftsstelle unter Vorlage des entsprechenden Spielerpasses anzuzeigen. Die Pässe werden der jeweiligen BSG/FSG zur Verwaltung überlassen. Beim Ausscheiden eines Spielers aus der BSG/FSG ist der Spielerpass dem LBSV zurückzugeben, ansonsten bleibt die Beitragspflicht gemäß Satzung bestehen.
- (3) Es ist jeder BSG/FSG freigestellt, sich vor Beginn der jeweiligen Spielzeit für die Teilnahme an Punkt-, Pokal- oder Freundschaftsspielen zu entscheiden. Alle der Fachgruppe Fußball angeschlossenen BSGn/FSGn werden vor Beginn der Spielzeit schriftlich aufgefordert, eine beigefügte Meldeliste (**Vordruck mit Termin**) einzureichen. Spielberechtigt ist eine BSG/FSG, wenn die Meldeliste fristgemäß eingegangen ist und der Beitrag an den LBSV gezahlt wurde.
- (4) Jede BSG/FSG kann mehrere Mannschaften für den Kleinfeld- als auch Hallenspielbetrieb melden; bei mangelnder Platz- oder Hallenkapazität können über die 1. Mannschaft hinaus gemeldete Mannschaften einer BSG/FSG vom Spielbetrieb ausgenommen werden. Verspätet eingehende Meldungen haben keinen Vorzug gegenüber zweiten oder weiteren Mannschaften einer BSG/FSG.
- (5) Der Einsatz eines oder mehrerer Spieler einer klassenhöheren Mannschaft in einer klassen-niedrigeren Mannschaft richtet sich nach entsprechenden Bestimmungen des BFV und den Durchführungsbestimmungen für den Kleinfeld- und Hallenspielbetrieb.
- (6) Soweit verfügbar, werden von der Fachgruppe Fußball Schiedsrichter für die Pflichtspiele in den Spielplänen angesetzt, andernfalls ist die **Platzmannschaft für die Gestellung eines Schiedsrichters** verantwortlich. Die im Spielbetrieb eingesetzten Schiedsrichter sollten grundsätzlich das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben. An Auslagenentschädigung hat die Platzmannschaft dem Schiedsrichter für ein geleitetes Spiel die von der Fachgruppe Fußball festgesetzte Gebühr (Anlage 3 der Spielordnung) vor Spielbeginn zu entrichten.

- (7) Bei Spielausfällen/ -absagen sind Schiedsrichter, Platzwart und Gegner, sowie der Sportwart der Fachgruppe Fußball (bzw. Vertreter) rechtzeitig, das heißt **mindestens 48 Stunden vorher**, von der **absagenden** Mannschaft zu verständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so sind die Schiedsrichtergebühren von der **absagenden** Mannschaft, zuzüglich einer festgesetzten Verwaltungsgebühr nachträglich zu entrichten (**siehe Gebührenordnung / Anlage 3 der Spielordnung**).
- (8) Vor Spielbeginn ist dem Schiedsrichter das **leserlich** ausgefüllte, **vorgedruckte** Spielformular, zu übergeben. Bei Einsatz von Doppel- und / oder Gastspielern ist im Spielformular vor die Pass-Nummer ein 'D' bzw. 'G' einzutragen (gilt nicht für FSGn). Bei Einsatz eventueller Auswechsel-Spieler sind diese auf dem Spielformular einzutragen. Ohne ordnungsgemäß ausgefertigtes Spielformular soll der Schiedsrichter das Spiel nicht anpfeifen. Besondere Vorkommnisse (z.B.: Verletzungen, Feldverweise) müssen vom Schiedsrichter auf dem Spielformular vermerkt werden. Der Schiedsrichter hat für die umgehende Absendung des Spielformulars Sorge zu tragen.
- (9) Spielverlegungen und/oder Neuansetzungen bedürfen der **Zustimmung des Gegners und des Sportwarts oder dessen Vertreters der Fachgruppe Fußball. Aufstellungsschwierigkeiten sind kein Grund für Spielverlegungen**. Jede BSG/FSG kann in einer Saison nur **eine** Neuansetzung beantragen, weiteren Verlegungsanträgen kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden; das **Spiel wird dann zu Gunsten des Gegners gewertet**. Für Neuansetzungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben (**siehe Gebührenordnung**).
- (10) Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind Spiele gegen Mannschaften, die nicht dem LBSV Bremen angeschlossen sind, der Geschäftsstelle des LBSV schriftlich anzuzeigen.
- (11) Versicherungsschutz gegenüber dem LBSV genießen nur Mitglieder des LBSV mit ausgestellttem Spielerpass.

§4 Spielsystem

- (1) Gespielt wird grundsätzlich nach den Regeln des DFB bzw. BFV. Für die Kleinfeldspiele sowie für die Hallenrunde gelten entsprechende Durchführungsbestimmungen der **Anlagen 4 und 5**. Das Torverhältnis wird nicht gewertet, bei Punktgleichheit werden im Auf- bzw. Abstiegsfall oder Feststellung zur Meisterschaft Entscheidungsspiele angesetzt.
- (2) Der freiwillige Verzicht einer Mannschaft auf die bisherige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse bedeutet, dass diese Mannschaft bei etwaiger Aufnahme des Spielbetriebes wieder in der untersten Spielklasse beginnen muss; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Fachgruppe Fußball.
- (3) Dreimaliges Nichtantreten einer Mannschaft einer BSG/FSG führt zum Ausschluss aus der laufenden Pflichtrunde. Der Spielbetrieb kann nur gemäß Absatz 2 wieder aufgenommen werden. Die bereits ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet; dies gilt auch für den freiwilligen Verzicht in der laufenden Spielserie.

§5 Rechtsordnung

- (1) Über Proteste von BSGn/FSGn wegen Verstoßes gegen einzelne Spielregeln bei einem Spiel oder gegen Schiedsrichterurteile entscheidet der Sportausschuss der Fachgruppe Fußball. Der Sportausschuss ist auch befugt, ihm oder dem Fachgruppenvorstand bekannt gewordene Verstöße gegen die Spielordnung ohne Einlegung eines Protestes durch eine BSG/FSG zu ahnden. Die jeweilige Entscheidung ist den BSGn/FSGn schriftlich mitzuteilen.
- (2) Einsprüche und Proteste bedürfen der schriftlichen Form. Sie müssen in einfacher Ausfertigung spätestens **zehn Tage** nach dem Spiel bzw. nach Bekanntgabe der Entscheidung des Sportausschusses dem Vorsitzenden der Fachgruppe Fußball vorliegen. Gleichzeitig muss die Einspruchs- bzw. **Protestgebühr in Höhe von €uro 25,00** auf das Konto der Fachgruppe Fußball, Sparkasse Bremen, **Konto-Nr. 103 3000, Bankleitzahl 290 501 01**, eingezahlt werden.
- (3) Berufungsinstanz für Entscheidungen des Vorstandes der Fachgruppe Fußball ist der Berufungs-Ausschuss des LBSV.
- (4) Die Berufung bedarf gleichfalls schriftlicher Form und ist binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzulegen. Die Berufungsgebühr in Höhe von €uro 50,00 ist auf das Konto des LBSV, Bremer Bank, Kto-Nr. 100004400, Bankleitzahl 290 800 10, einzuzahlen.
- (5) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet, sofern nicht eine abweichende Kostenregelung durch den Sportausschuss, den Vorstand oder dem Berufungsausschuss entschieden wird.

§6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Feldverweis ohne Besonderheiten in einem Pflichtspiel zieht eine automatische Sperre des Spielers für die nächstfolgenden zwei Pflichtspiele nach sich. Darüber hinaus werden vom Sportausschuss der Fachgruppe Fußball folgende Spielsperren verhängt:

- - Tätlichkeit / Schiedsrichterbeleidigung bis 4 Spieltage
- - grobe Unsportlichkeit bis 8 Spieltage

Bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen kann eine weitere Ordnungsmaßnahme festgesetzt werden.

(2) Während der festgesetzten Dauer einer Spielsperre ist der gesperrte Spieler zugleich von allen anderem Pflichtspielbetrieb ausgeschlossen. Endet für die Mannschaft, der dieser Spieler angehört, der Spielbetrieb vor Ablauf der Sperre, so behält diese Gültigkeit für die übrigen Spielbetriebe und Mannschaften dieser BSG/FSG. Endet vor Ablauf der Sperre der gesamte Spielbetrieb dieser BSG/FSG, so behält die Sperre Gültigkeit für die nächste bzw. neue Saison sowie auf eine neue BSG/FSG.

(3) Bei nachstehend aufgeführten Verstößen gegen die geltende Spielordnung können neben anderen Ordnungsmaßnahmen auch Ordnungsentgelte in der Bandbreite von 50,00 € bis 250,00 € durch Beschluss des Sportausschusses oder des Vorstands der Fachgruppe Fußball festgelegt werden:

- a) falsche Angaben bei Beantragung eines Spielerpasses
- b) wiederholtes Fehlen von Spielerpässen bei Spielbeginn
- c) Einsatz eines oder mehrerer nicht spielberechtigter Spieler
- d) falsche Angaben im Spielformular
- e) dreimaliges Nichtantreten
- f) eigenmächtiges Abweichen vom Spielplan
- g) Verweigerung der Schiedsrichtergebühr
- h) Spieldurchführung ohne Genehmigung
- i) Verstoß gegen die Schiedsrichternennung
- j) sonstige Verstöße gegen die vorliegende Spielordnung

§7 Schlussbestimmung

(1) Sofern es besondere Umstände erfordern, kann der Fachgruppenvorstand Abweichungen von der Spielordnung beschließen. Der Beschluss ist allen BSG'n / FSG'n mitzuteilen und in der auf den Beschluss folgenden Fachgruppenversammlung bestätigen zu lassen.

(2) Diese Spielordnung wurde auf der Fachgruppenversammlung am 29. Januar 2009 beraten und von den Mitgliedern genehmigt. Sie tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Die bisherige Spielordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

LBSV Bremen e.V.
Landesvorstand

gez.: Linke
Vorsitzender

gez.: Scheer
Verbandssportwart

LBSV Bremen e.V.
Fachgruppe Fußball - Kreis Bremen-Stadt

gez.: Ritter
Vorsitzender

gez.: Sveda
Sportwart